

Öffentliche Bekanntmachung Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörde führt nach dem Bundesmeldegesetz unterschiedliche Datenübermittlungen durch, denen die betroffenen Personen widersprechen können:

1. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen

1. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
2. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 9 Meldeverordnung Baden-Württemberg dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten folgende Daten der Jubilarinnen und Jubilare: Familienname, gegebenenfalls auch abweichende Geburtsnamen, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, derzeitige Anschriften, Datum und Art des Jubiläums.

Die betroffene Person hat das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

2. Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden, Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die betroffene Person hat das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

3. Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde darf nach § 42 Absatz 1 bis 2 BMG einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen übermitteln. Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Absatz 3 BMG widersprechen.

4. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Nach § 50 Absatz 3 BMG darf an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die betroffene Person hat das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

5. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Soldatengesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrverwaltung Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die betreffenden Personen können dieser Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2 BMG in Verbindung mit § 58 c des Soldatengesetzes widersprechen.

Dieser Widerspruch kann im BürgerBüro oder in den Ortsverwaltungen durch persönliches Erscheinen unter Vorlage eines Ausweisdokumentes oder mit entsprechendem Formular schriftlich erklärt werden. Dieser Antrag ist auf der Internetseite www.langenau.de/formulare unter „Übermittlungssperre - Antrag auf Eintragung“ zu finden und an die Stadt Langenau, BürgerBüro, Marktplatz 1, 89129 Langenau zu senden.

Ausgefertigt!

Langenau, den 25.10.2023

Daniel Salemi
Bürgermeister